

Titelthema

| | |
|--|----|
| <i>Timo Gansel</i> | 6 |
| Gendiagnostik – Krank werden nach Fahrplan | |
| Versicherer wünschen den genanalytisierten Menschen. | |
| <i>Frank Utikal</i> | 8 |
| Kapitale Forschung | |
| Die Entschlüsselung des menschlichen Genoms. | |
| <i>Jürgen Jaskolla</i> | 10 |
| Jenseits von Edinburgh | |
| Die Entscheidung des Europäischen Patentamts zum „Edinburgh-Patent“. | |
| <i>Patrick Knäble</i> | 12 |
| PID – Hoffnung oder Horror | |
| Präimplantationsdiagnostik unter der Lupe. | |
| <i>Christian Frenzel</i> | 14 |
| Keine Experimente | |
| Das Gen-ethische Netzwerk in Berlin. | |
| <i>Ingo Sparmann</i> | 16 |
| Ethikrat – Alle Fragen offen | |
| „Nationales Forum des Dialogs“ | |

Aktuell

| | |
|--|----|
| <i>Birte Schumann</i> | 17 |
| Anwälte helfen | |
| Das Hochwasser und wie Kanzleien helfen. | |

Interview

| | |
|--|----|
| Embryonen-Industrie | 11 |
| Interview mit Christoph Then, Patent-Experte von Greenpeace. | |

Kanzleireport

| | |
|-------------------------------------|----|
| <i>Jörg-Ulrich Weidhas</i> | 18 |
| Mehr als schöne Schriftsätze | |
| GÖRG Rechtsanwälte in Berlin | |

Ausbildung

| | |
|-------------------------------|----|
| <i>Ingo Sparmann</i> | 20 |
| Abberufung der Beamten | |
| Magere Zeiten brechen an. | |
| <i>Sabine Semmelroth</i> | 21 |
| Tief im Ländle | |
| Referendariat in Ellwangen. | |
| <i>Thomas Claer</i> | 22 |
| Letzte Tankstelle... | |
| Verwaltungsstation in Speyer. | |



Orthmann vor Ort

| | |
|--|----|
| Wie blau ist der Jurist wirklich? | 22 |
|--|----|

Literatur

| | |
|--|----|
| <i>Richard K. Sherwin, When Law Goes Pop</i> | 23 |
| <i>Larry Siedentop, Demokratie in Europa</i> | 24 |
| <i>Heribert Prantl, Verdächtig</i> | 25 |
| <i>Kurt Schellhammer, Die Arbeitsmethode des Zivilrichters</i> | 25 |
| <i>Erhard Eppler, Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt</i> | 26 |
| <i>François Dagognet, Questions interdites</i> | 26 |

Service

| | |
|------------------------------|----|
| Editorial | 4 |
| Just-a-moment in Love | 28 |
| Impressum | 30 |

Allein mit den Experten

Ohne Gentechnik wäre ein gutes Stück Kino und Science-Fiction-Literatur nicht denkbar. Das Thema beflügelt die Phantasie der Menschheit und, sieht man genau hin, das schon eine ganze Weile. Es ist der Stoff, aus dem die großen und alten Mythen sind: Die Schöpfung – und die Hoffnung, sie eines Tages selbst in die Hand nehmen zu können. Und es ist auch der Stoff für Horrorvisionen. Wer hätte nicht Angst vor einem zu tiefen Blick in die eigenen genetischen Dispositionen. Und ist die Technik, die diesen Blick möglich macht, nicht der verwunschene Zauberspiegel, der einem das Schicksal zeigt, der einem das eigene gealterte Gesicht hinhält? Man sagt, bei diesem Anblick verliere man sogleich den Verstand. Und ein bisschen glaubt man das auch. Lieber nicht hineingucken in den blöden Spiegel. Das Schicksal ist unantastbar. Hatte nicht schon der gute Dorian Gray genau damit richtig Probleme, das hässliche Zerrbild seiner selbst in einem Bildnis zu sehen? Auch im ersten Band von Harry Potter entfaltet der Spiegel des Schicksals seine gespenstische Kraft. Die Beobachter werden von dem Anblick gelähmt.

Alles in allem heißt das aber nur: In Wirklichkeit gibt es einen solchen „Schicksalsspiegel“ eben nicht. Es gibt nur Fragen, vor deren Antwort man sich auf mystische Weise fürchtet. Hinter den Interessenskonflikten, die das Feld der Biotechnologie heute bestimmen, stehen die alten Ängste, die alte literarische Kraft. Der Mensch und seine Biomasse sind mittlerweile zum Gegenstand handfester Auseinandersetzungen geworden. Der Griff nach dem Schicksal rückt in den Bereich des Machbaren und wird damit wirtschaftlich verwertbar. Das schafft Regelungsbedarf – womit wir beim Thema dieses Heftes wären.

Die Situation ist kompliziert. Eine diffuse Rechtslage und höchst umstrittene verfassungsrechtliche Vorgaben stehen einem biotechnischen Spezialwissen gegenüber, vor dessen Begrifflichkeit man schon leicht kapitulieren kann. Schnell stellt sich das Gefühl ein, dringend ein Sachverständigen-gutachten zu benötigen.

Als Jurist würde man schwierige Fragen gerne den Experten überlassen. Jedes Gericht macht das so, jeder Rechtsanwalt. Es wird ein Gutachten eingeholt, das kompetent darüber aufklärt, ob das Auto einen Totalschaden oder der Arzt gepfuscht hat und warum das Einfamilienhaus plötzlich zwei Meter weiter rechts steht. Leider funktioniert diese Strategie nicht immer.

Wenn man noch gar nicht über klare rechtliche Kategorien verfügt, kann man die einströmenden Informationen nicht vernünftig sortieren. Man müsste also zunächst einmal den Beweisbeschluss deutlich formulieren. Was will man eigentlich genau vom Sachverständigen wissen und was ist Streitentscheidend? Aber das ist nicht das einzige Problem. Das Expertenwissen selbst ist in diesem Bereich selten wertneutral und in wesentlichen Punkten umstritten. Schon bei der Frage nach den Möglichkeiten von Projekten wie der Stammzellenforschung fängt das an. Die Industrie und die daran angeschlossene Wissenschaft zeichnen das schöne Bild ungeahnter Heilungschancen. Für sie sind Stammzellen der Rohstoff der Ersatzteilmedizin. Sie wollen forschen und zwar sofort. Andere Wissenschaftler beurteilen die Chancen wesentlich nüchterner und warnen vor vorschnellen Experimenten am menschlichen Leben. Worauf soll man sich jetzt verlassen? Es hilft wohl alles nichts, man muss selber ran.

Die Redaktion

Gendiagnostik – Krank werden nach Fahrplan

Die Wünsche privater Versicherer hinsichtlich der Zulässigkeit von Gentests gehen weit. Zu weit meint die Enquete Kommission des Bundestages.

Timo Gansel

Die Freiheit, genetische Informationen über die eigene Zukunft gar nicht erst erheben zu lassen, ist ein wesentliches Moment der Selbstbestimmung der Person. Sie ist vermutlich jenem Kernbereich der Persönlichkeit zuzurechnen, der nach der Formel des Bundesverfassungsgerichts als ‚unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung‘ der Einwirkung der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist. Dieser Bereich sollte auch im Rahmen privater Vertragsgestaltung nicht ohne weiteres zur Disposition stehen.“

Die Entwicklung neuartiger Methoden zur Isolation und Analyse der Gene des Menschen hat zwar eine neue Ära anbrechen lassen, neu ist diese Art von Untersuchungen jedoch nicht. Begonnen hat das Zeitalter der Genetik bereits vor über 130 Jahren, als der Benediktinermönch Gregor Mendel aus dem damals österreichischen Brunn erste Versuche zur Vererbung gewisser Merkmale bei Erbsen durchführte. Mendel, der an der Realschule Brunn Biologie, Mathematik und Physik unterrichtete, erkannte als erster Gesetzmäßigkeiten in der Vererbung und fasste diese in den drei sogenannten „Mendel’schen Regeln“ zusammen.

Mittlerweile können mit Gentests zahlreiche Krankheiten, nach neuesten Erkenntnissen sind es ca. 1500, erkannt werden. Ein expandierender Markt für genetische Diagnostika, von Vaterschaftstests bis zu Tests erblicher Erkrankungen, ist entstanden. Mehrere hundert Gentests werden zwischenzeitlich im Handel angeboten, und es werden immer mehr. Während nach einer Studie des Institutes „Hamburger Forschungsschwerpunkt“ 1996 bundesweit 150.000 Analysen auf biochemischer Basis vorgenommen worden

sind, waren es zwei Jahre später bereits 300.000. Immer mehr Testangebote kommen auf dem Markt. Bald wird der Gen-Chip Realität sein.

Zukunft des Gentests

Die Entwicklung neuer Verfahren und Testmethoden, die billiger, schneller, und einfacher zu handhaben sind, sowie die Entschlüsselung genetischer Informationen mit Hilfe von Computern (DNA-Chip-Technologie) werden mittel- und langfristig dazu führen, dass Gentests für jedermann verfügbar sein werden.

Mit den sich rasant entwickelnden technischen Möglichkeiten erlangt die Gendiagnostik im Bereich der Personenversicherungen erhebliche Bedeutung. Die

Mehrere hundert Gentests werden zwischenzeitlich im Handel angeboten, und es werden immer mehr. Bald wird der Gen-Chip Realität sein.

genetische Veranlagung eines Versicherungsnehmers (VN) ist für die Versicherungsgesellschaften vor allem

in den Bereichen der privaten Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherungen interessant.

Grundlage jeder privaten Versicherung ist es, gleiche Risiken zusammenzufassen und das Risiko des einzelnen von einer Gemeinschaft Gleichgefährdeter tragen zu lassen. Um dieses Prinzip umzusetzen und eine Prämiengestaltung zu ermöglichen, die dem Risiko angemessen ist und zugleich die auch im öffentlichen Interesse liegende dauerhafte Leistungsfähigkeit des Versicherers sicherstellt, ist es erforderlich, dass der Versicherer die Besonderheiten des zu versichernden Risikos kennt. Die Entscheidung über eine Antragsannahme hängt daher regelmäßig vom Ausgang einer sog. Risikoprüfung ab, die je nach Versicherungszweig unterschiedlich gestaltet ist.

In der Lebensversicherung gehören hierzu Fragen nach den Gesundheitsverhältnissen des potentiellen VN, gegebenenfalls ein Arztbericht und eine ärztliche Untersuchung. So hat der Antragsteller im Rahmen der ärztlichen Untersuchung für eine Lebensversicherung Angaben über

Krankheiten in der Familie zu machen. Derartige Erkenntnisse ließen sich mittels einer Genomanalyse vervollkommen, wodurch geklärt werden könnte, ob der potentielle VN die fragliche Veranlagung tatsächlich besitzt.

Die Versicherungswirtschaft hat starkes Interesse an solchen Erbinformationen über ihre (potentiellen) VN. Wohl weil die Problematik in der Öffentlichkeit seit einiger Zeit heftig diskutiert wird, hat die Versicherungswirtschaft bislang auf die Anforderung genetischer Daten verzichtet, hat entsprechende Wünsche indes bereits zu erkennen gegeben.

Datenschutz

In Deutschland gibt es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zu genetischer Beratung und Diagnostik und zum Umgang mit genetischen Daten im Versicherungsrecht. Der Abschluß von Versicherungsverträgen unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit. Für den Versicherer besteht daher kein Kontrahierungszwang.

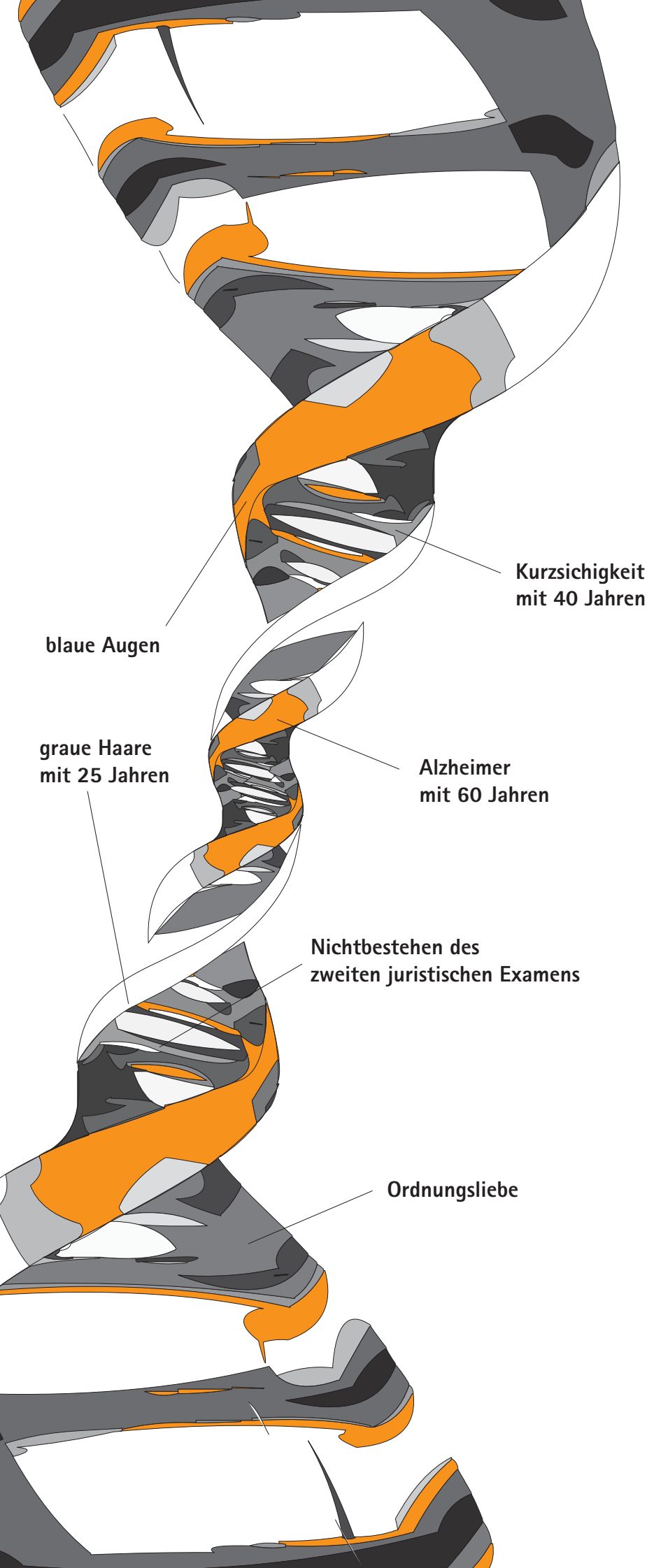
Nach § 16 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) hat der VN bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Ob ein Gefahrumstand erheblich oder unerheblich ist, weiß der VN im Gegensatz zum branchenerfahrenen Versicherer nicht immer mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Das gilt erst recht hinsichtlich festgestellter erblicher Krankheitsdispositionen. Bereits der VVG-Gesetzgeber ging davon aus, dass es „Sache des Versicherers (ist)“, den VN bei dem Abschluß des Vertrags durch eine klare und unzweideutige Fragestellung zu ausreichender und richtiger Auskunft über die in Betracht kommenden Punkte zu veranlassen“.

Dürfen die Versicherer nach durchgeführten Tests fragen oder eine Test veranlassen?

Die Versicherer dürfen aufgrund des § 16 VVG nach vorliegenden Gentests fragen. Die Durchführung prädiktiv/ ▶

Der Autor

Timo Gansel ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Büchner & Gansel, Berlin.



► diagnostischer Tests dürfen sie dann veranlassen, wenn aufgrund des Fragenkatalogs anzeigepflichtige Vorerkrankungen auf genetische Defekte hinweisen. Ohne einen solchen Grund dürfen die Versicherer den Versicherungsinteressenten nicht dazu zwingen, genetische Tests vornehmen zu lassen, und zwar selbst dann nicht, wenn eine Vereinbarung über die Vornahme besteht. Ein rechtlicher Zwang zur Vornahme genetischer Tests besteht also nicht.

Die Versicherer bieten im Bereich der Personenversicherungen bereits seit langem unterschiedliche Tarife aufgrund einer individuellen Risikobewertung an. Wer günstigere Versicherungskonditionen erhalten will, könnte seine genetische Prädisposition theoretisch freiwillig in die Waagschale werfen.

Am 7. November 2001 hat der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) eine freiwillige Selbstverpflichtung der Gesellschaften veröffentlicht, die vom Kunden freiwillig veranlaßte Gentests betrifft. Der Tenor dabei lautet, dass sich die Unterzeichnerunternehmen mit einer zeitlichen Befristung bis 31.12.2006 verpflichten, bis unter einer Versicherungssumme von 250.000 Euro bzw. 30.000 Euro an Berufsunfähigkeitsrente (oder ähnliche) auf die Auswertung solcher Unterlagen zu verzichten. Der wichtigste Einwand gegen die Zulässigkeit der Offenbarung genetischer Erkenntnisse ist das Recht des Versicherungsinteressenten auf informationelle Selbstbestimmung. Bei diesem durch das BVerfG im Volkszählungsurteil entwickelten Recht handelt es sich um eine konkretisierende Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das seine Grundlage in Art. 1 und 2 GG hat. Nach stark vertretener Ansicht bildet das Recht auf Nichtwissen eine tragende Grundlage für die Forderung, den Versicherern das Verlangen genetischer Tests zu verbieten. Argumentiert wird zum einen mit dem Recht auf Nichtwissen über die eigene genetische Prädisposition, zum anderen mit dem Recht auf Bestimmung darüber, wie personenbe- ►

► zogene Daten über die eigene genetische Veranlagung verwendet werden dürfen. Der einzelne soll grundsätzlich Kenntnis davon nehmen können, "wer was wann und bei welcher Gelegenheit" über ihn weiß. So wie er von persönlichen Daten Kenntnis nehmen mag, muß es ihm auch möglich sein, auf eine Kenntnisnahme zu verzichten. Es entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des einzelnen, ob er in seine Zukunft blicken will oder nicht. Die Herrschaft des einzelnen über seine Daten hängt somit grundsätzlich von der eigenen und freiwilligen Entscheidung des jeweils Betroffenen ab. Im Versicherungsbereich würde dies bedeuten, Genomanalysen von der Einwilligung des Betroffenen abhängig zu machen. Das setzt voraus, dass die Einwilligung nicht zur bloßen Formsache wird. Aufgrund der wirtschaftlichen Asymmetrie zwischen Versicherer und VN besteht jedoch die Gefahr eines faktischen Zwanges. Dies führt im Ergebnis zu der Gefahr einer Grundrechtsverletzung und einer daraus resultierenden Handlungspflicht des Staates.

Die Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ des 14. Deutschen Bundestages empfiehlt dem Deutschen Bundestag in ihrem am 14. Mai 2002 vorgelegten Abschlussbericht, genetische Untersuchungen am Menschen durch ein umfassendes Gendiagnostik-Gesetz zu regeln. Die Kommission fordert den Deutschen Bundestag auf, eine Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches durch heimliche Gentests unter Strafe zu stellen. Die Kommission fordert daneben eine Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG um den Begriff der „genetischen Merkmale“ und ein effektives Diskriminierungsverbot, um einer Stigmatisierung oder Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer genetischen Ausstattung entgegenzuwirken.

Das Gremium empfiehlt schließlich dem Deutschen Bundestag, Versicherungsunternehmen im Rahmen einer gesetzlichen Regelung zu untersagen, die Ergebnisse prädiktiver Gentests zu verlangen anzunehmen oder zu verwerten.



Grafik: David Fuchs

Kapitale Forschung

Vor fast zwei Jahren wurde die „Entschlüsselung“ des menschlichen Genoms vermeldet. Der weitgehend unbeachtete Akteur dieser kollektiven Forschungsanstrengung ist das Humangenomprojekt.

Das Human Genome Project begann 1990 in den USA mit dem Ziel, die Abfolge sämtlicher Bausteine der menschlichen DNA zu entziffern. Fünf Jahre später trat Deutschland dem internationalen Konsortium bei. Angesichts des gewaltigen Forschungsumfanges wurde es bald erforderlich, die wissenschaftliche Grundausrichtung durch eine ökonomische Komponente zu ergänzen.

Insbesondere auf Seiten der pharmazeutischen Industrie interessierte man sich für die Potentiale der Genomforschung und war sogar dazu bereit, schon die Anfangsphase der Sequenzierung des Genoms zu fördern, ohne dass gewinnbringende Erfolge unmittelbar in Aussicht standen. Das deutsche Humangenomprojekt (DHGP) wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die DFG gefördert. Geplant war vorerst

eine Laufzeit von 8 Jahren. Die 1. Phase 1996 -1999 galt dem Aufbau wissenschaftlicher Infrastruktur, sowie der Entwicklung von Sequenzierungstechniken. Gegen Ende fand dann die Sequenzierung selbst statt. In der 2. Phase ab 1999 galt es, die wissenschaftlichen Erkenntnisse wertschöpfend umzusetzen. Von nun an sollte sich auch das Engagement der pharmazeutischen Industrie auszahlen. Dafür war es hilfreich, dass man sich nun vermehrt der Funktionsanalyse, d.h. den Funktionen von Genen widmen konnte. Dabei konnte man sich vor allem auf diejenigen Gene konzentrieren, von denen man sich eine höhere medizinische aber auch wirtschaftliche Relevanz versprach. Die Entdeckung vermeintlich gewinnbringender Gensequenzen zieht meist deren Patentierung nach sich. Diese läuft beim DHGP nach einem ganz eigentümlichen Prozess ab.

Maßgeblich beteiligt daran ist die sog. Patentlizenzagentur (PLA). Diese wird vollständig vom Verein zur Förderung der Humangenomforschung (FV), der sich wiederum aus 11 Pharmakonzernen wie z.B. Bayer, BASF, Aventis zusammensetzt, fi-

nanziert. Die PLA ist einerseits wesentlicher Initiator für eine Patentanmeldung. Sie durchkämmt die Datenbankeinträgen nach patentierrelevanten Inhalten und übernimmt die aufkommenden Kosten für die anschließende Patentanmeldung. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder des FV ein 3 monatiges Erstverhandlungsrecht mit den Patentinhabern. Für die beteiligten Parteien sind die Vorteile offenkundig. Die zukünftigen Patentinhaber ersparen sich Aufwand und Kosten, das Pharmakonsortium, das mittelbar über den gesamten Forschungsstand im Bilde ist, erhält eine bevorzugte Erwerbs bzw. Nutzungsmöglichkeit.

Die Patentierung medizinisch relevanter Sequenzen fördert so den wissenschaftlichen Innovationsschub. Es geht voran. Doch bereichert wird die Allgemeinheit nicht in jedem Fall. Es liegt nahe, dass Projekte, die nicht rentabel genug sind, einfach nach hinten verlagert oder gar gänzlich verhindert werden, auch wenn ihre Bedeutung und medizinische Relevanz außer Frage steht.

Informationen

www.dhgp.de
www.gene.ucl.ac.uk/hugo

Frank Utikal

Jenseits von Edinburgh

Die teilweise Rücknahme des Europäischen Patentamts im Einspruchsverfahren um das sogenannte „Edinburgh-Patent“ ist von Politikern und Verbänden als Sieg der Menschlichkeit begrüßt worden. Die ethischen Standards bestimmt aber nicht das Patentrecht. Die Diskussion um die Patentierbarkeit menschlichen Erbmaterials ist deshalb nicht zu Ende.

Jürgen Jaskolla

Gentechnische Verfahren

Die gentechnischen Verfahren reichen im Bereich der Humanmedizin vom reproduktiven Klonen, also der Möglichkeit, Menschen „genidentisch“ zu reproduzieren, über die Keimbahntherapie, bei der genetische Defekte quasi im Keim durch Einwirkung auf Ei- bzw. Spermazellen ausgeschaltet werden, bis hin zur somatischen Gen- bzw. Zelltherapie, die darauf angelegt ist, Krankheiten wie Krebs oder Alzheimer durch eine Reparatur defekter Gene zu besiegen. Zugrunde liegende gentechnische Methode ist das therapeutische Klonen. Dieses soll ermöglichen, aus – embryonalen oder erwachsenen – Stammzellen gezielt Zellen mit bestimmten Funktionen herzustellen, die im Körper als „Reparaturzellen“ wirken. Diese Verfahren verheißten sensationelle Heilungsmöglichkeiten, bergen aber auch erhebliche Missbrauchsgefahren bzw. begegnen ethischen Bedenken. Das reproduktive Klonen und Eingriffe in die Keimbahn sind daher nach EU-Recht verboten, ebenso wie die kommerzielle Verwertung embryonaler Stammzellen.

Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren ist im Europäischen Patentübereinkommen geregelt. Innerhalb von neun Monaten nach der Patenterteilung kann die Entscheidung des Europäischen Patentamts von jedermann angefochten werden, was bei rund sechs Prozent der jährlich erteilten Patente auch geschieht. Ohne einen solchen Einspruch kann das Patentamt seine Entscheidung nicht korrigieren, auch wenn es – wie im „Edinburgh-Verfahren“ – seinen Fehler bei der Patenterteilung erkennt. In einer gerichtähnlichen mündlichen Verhandlung entscheidet die Einspruchsabteilung des EPA, bestehend aus drei Patentprüfern und einem Juristen, ob das angefochtene Patent aufrechterhalten, geändert oder aufgehoben wird.

Sequenzierung des Genoms

Unter Sequenzierung des Genoms ist die Analyse der Anordnung und Lage der gesamten einzelnen Bausteine der Erbsubstanz (DNA) zu verstehen. Erfasst werden dabei sowohl die nur zu etwa 2–5% vorkommenden Gene als auch die zu 95–98% vorliegenden Bereiche, welche zwar nach gleichem Muster aufgebaut sind, aber keine wesentlichen Informationen enthalten. Dies ist darin begründet, daß Vorkommen und Lage der Gene erst bei Kenntnis der Bausteine des ganzen Genoms bestimmbar ist, was schließlich als Entschlüsselung bezeichnet wurde

Olympische Spiele 2012: Erstmals in der Geschichte läuft ein Mensch im 100-Meter-Lauf unter 9 Sekunden. Eine Sensation? Nein, ein Fall von Gen-Doping, denn es stellt sich heraus, dass ihm zuvor künstliche DNS aus dem Genlabor zur Produktion reiner Sprinter-Muskulatur injiziert wurde. Dieses Szenario entwarf kürzlich die Zeitschrift „Scientific American“ als Beispiel für die Möglichkeiten künftiger genetischer Manipulation. Nur Huxleysche Zukunftsvision oder bald Realität? In der Öffentlichkeit jedenfalls scheint die Angst vor den Risiken der Gentechnik größer zu sein als das Vertrauen in ihre Chancen.

Das „Edinburgh-Patent“

Entsprechend groß war der Protest, als das Europäische Patentamt (EPA) der Universität von Edinburgh im Dezember 1999 ein Patent für ein Verfahren zur „Isolierung, Selektion und Vermehrung von tierischen Transgen-Stammzellen“ erteilte. Mit „tierischen“ Zellen waren allerdings auch menschliche gemeint. 14 Organisationen erhoben Einspruch gegen die Entscheidung und forderten einen Widerruf des Patents, darunter auch die Regierungen Deutschlands, Italiens und der Niederlande. Die Einspruchsabteilung des EPA änderte das Patent daraufhin jetzt ab. Es umfasst nun keine menschlichen oder tierischen embryonalen Stammzellen mehr, für deren Gewinnung wenige Tage alte Embryonen getötet werden müssen, sondern erstreckt sich nur noch auf adulte Stammzellen. Unklar ist noch, ob die Universität von Edinburgh, die sich das Patentrecht gemeinsam mit dem australischen Forschungsunternehmen „Stem Cell Sciences“ gesichert hat, die Entscheidung des EPA anfechten wird.

Die schriftliche Begründung des EPA wird erst in einigen Monaten vorliegen. Bereits jetzt ist jedoch bekannt, dass wesentlicher Grund für die Änderung ein Verstoß gegen das Europäische Patentübereinkommen war. Dessen Artikel 53 (a) verbietet einen Patentschutz, der gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten

verstößt. Ein solcher lag hier aber vor, weil Artikel 5 Abs. 2 der noch nicht umgesetzten EU-Biopatent-Richtlinie die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken untersagt. Nach eigenen Angaben hatte das EPA übersehen, dass sich die im englischen Text verwendeten Begriffe „animal“, „embryo“ und „animal cell“ in der biologischen Fachterminologie auch auf den Menschen beziehen.

Ethik ist nicht die Sache des Patentamts?

Die allgemeine Erleichterung über die Entschärfung des Patents ist verständlich, verdeckt aber den Umstand, dass die australisch-schottische Stammzellkooperation durch die Entscheidung des EPA nicht gezwungen ist, die Forschung mit menschlichen oder tierischen embryonalen Stammzellen zu unterlassen. Wie mit der Patenterteilung nicht die Erlaubnis zur uneingeschränkten Nutzung des patentierten Gegenstands oder Verfahrens verbunden ist, bedeutet die Patentversagung noch kein generelles Nutzungsverbot. Ein Patent gewährt lediglich ein zeitlich begrenztes ausschließliches Verwertungsrecht, d. h. keiner außer dem Inhaber darf die Technik anwenden, es sei denn, er zahlt dafür. Ob der Patentinhaber seine Erfindung auch verwerten darf, spielt aus patentrechtlicher Sicht keine Rolle, sondern richtet sich nach anderen Gesetzen, in Deutschland beispielsweise nach dem Embryonenschutzgesetz oder dem Gentechnikgesetz.

Bei ganz eindeutigen Verstößen sind der Patentierbarkeit durch die „ordre-public-Schranke“ des Artikel 53 (a) EPÜ Grenzen gesetzt, so auch beim Edinburgh-Patent. Zu diesen eindeutigen Fällen gehören nach der EU-Biopatent-Richtlinie Verfahren zum Klonen von Menschen, zur Veränderung der Keimbahn sowie die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen und kommerziellen Zwecken. Vor der Edinburgh-Entscheidung scheiterten erst zwei Patente an dieser Schranke. ▶

Patente auf menschliche Gene längst Realität

Die Erteilung von Patenten auf menschliche Gene ist längst übliche Praxis. Allein im letzten Jahr erteilte das EPA 926 Patente dieser Art. Zwar ist das entschlüsselte menschliche Genom als solches nicht patentierbar, wohl aber einzelne Gene bzw. Gensequenzen in einer bestimmten Funktionsbeziehung. Die bisweilen sehr „spekulative“ Anmeldung dieser Gensequenzen führt zu unangemessen weiten Patentansprüchen und damit zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Forschung und den Wettbewerb. Nur eine enge und genaue Formulierung der Patente kann eine solche Verschleierungstaktik unterbinden.

Ein Dilemma ist die Kontrolle des Patentamtes – es gibt nämlich keine. Bislang ist sie Organisationen wie Greenpeace vorbehalten. Auch im Edinburgh-Verfahren hat erst deren öffentlicher Protest das Patentamt zur Transparenz und Korrektur seiner Fehlentscheidung gezwungen. Bei der Umsetzung der Biopatentrichtlinie in deutsches Recht wären deshalb klare Kontrollmechanismen wünschenswert.

Das Patentrecht dient zuallererst dem Schutz innovativer Leistungen. Ohne den Anreiz der kommerziellen Verwertbarkeit fände ein technischer Fortschritt auf dem Gebiet der biotechnologischen Forschung gar nicht statt. Die ethischen Maßstäbe beziehen sich vor allem auf die Verwertung der Erfindung, nicht auf ihre Paten-

tierung. Dennoch darf sich das Patentrecht nicht aus seiner ethischen Verantwortung stehlen. Ein fataler Eindruck entsteht, wenn die Universität von Missouri für das Klonen von Menschen ein Patent erhält, obwohl das auch in den USA nicht legal ist. Zu welchem Zweck geschieht dies, wenn nicht für eine spätere Verwertung?

Die neueste Meldung: In Südkorea soll bereits eine Frau mit einem geklonten Embryo schwanger sein. Es wird deutlich, dass die ethischen Standards weltweit einheitlich sein müssen, sollen sie nicht ins Leere gehen. Gelingt das nicht, haben wir 2012 vielleicht keine Olympischen Spiele mehr, sondern nur noch „Klonolympics“ – mit einem Biotech-Unternehmen als Hauptsponsor.

Embryonen-Industrie

Die Umweltschutzorganisation Greenpeace hatte auf das jetzt geänderte „Edinburgh-Patent“ aufmerksam gemacht. Jürgen Jaskolla sprach für *Justament* mit dem Patentexperten von Greenpeace, Christoph Then.

Herr Then, wie bewerten Sie die teilweise Rücknahme des sog. „Edinburgh-Patents“ durch das Europäische Patentamt?

Vollständig bewertet werden kann das Urteil erst, wenn die schriftliche Begründung vorliegt. Ansonsten ist dies ein wichtiger Erfolg für Greenpeace, vor allem weil in der Verhandlung und Entscheidung auch ethische Gründe berücksichtigt wurden.

Welche Bedeutung hat diese Entscheidung über den konkreten Fall hinaus?

Das muss man differenziert sehen. Patente auf Gene, Saatgut, Pflanzen und Tiere werden weiterhin erteilt. Dagegen werden ähnliche Patente zur kommerziellen Nutzung menschlicher Embryonen erst mal nicht mehr vergeben. Allerdings sind die bisherigen Entscheidungen des Amtes widersprüchlich: In einem anderen Einspruchsverfahren wurde das Patent nicht geändert, obwohl es ebenfalls die wirtschaftliche Verwertung menschlicher Embryonen beinhaltet. Zudem muss man sehen, dass das Amt seine Entscheidungen im Lauf der Zeit bereits mehrfach revidiert hat: Das Patent auf die Krebsmaus wurde zuerst zurückgewiesen, dann 1992 erteilt. 1995 wurde die Patentierung von Pflanzen und Tieren komplett gestoppt, 1999 wieder erlaubt. Das zeigt, dass wir klare rechtliche Rahmenbedingungen brauchen. Das Patentamt selbst ist weitgehend unberechenbar.

Wie ist die grundsätzliche Haltung von Greenpeace zu Genpatenten?

Wir lehnen Patente auf Lebewesen und ihre Gene aus wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und ethischen Gründen ab. Die belebte Natur darf nicht zur Erfindung der Industrie gemacht werden. Der Zugang zu genetischen Ressourcen muss gewährleistet bleiben, Lebewesen dürfen nicht unbelebten Erfindungen gleichgesetzt werden. Unter www.Greenpeace.de gibt es dazu weitere Hintergründe.

Welches sind Ihre nächsten Aktivitäten auf diesem Gebiet?

Wir haben am 28. August 2002 Einspruch gegen ein Patent der Firma Myriad auf ein menschliches Gen eingelegt. Wir werden weiter gegen die Patentierung von Pflanzen und Saatgut kämpfen. Wir fordern die EU Länder auf, eine neue Richtlinie zur Gen-Patentierung zu beschließen.

In den USA ist das reproduktive Klonen von Menschen verboten. Entsprechende Patente wurden erteilt, dürfen aber nicht verwendet werden. Warum haben sie mit diesen Patenten ein Problem?

Wir sind der Ansicht, dass menschliche Embryonen nicht Gegenstand wirtschaftlicher Interessen sein dürfen. Auch wenn das sogenannte therapeutische Klonen erlaubt sein sollte (das reproduktive Klonen ist in Europa definitiv verboten), ist es

Dr. Christoph Then

Jahrgang 1962, studierte Veterinärmedizin und promovierte anschließend. Von 1992 bis 1998 war er Sprecher der Initiative „Kein Patent auf Leben!“, von 1995 bis 1998 Fachreferent für Landwirtschaft bei „Bündnis 90/Die Grünen“ im Bayerischen Landtag. Seit 1999 ist er Experte für Gentechnik bei Greenpeace e.V.



wichtig, dass medizinische und nicht wirtschaftliche Gründe dafür ausschlaggebend sind, welche Forschung betrieben wird. Ansonsten bekommen wir hier eine Embryonen-Industrie.

Übersehen Sie nicht, dass ein wirksamer Patentschutz auch Innovation sichern kann?

Wir haben in Europa kein Problem mit Patenten auf Arzneimitteln, egal wie diese hergestellt werden. Auch technische Verfahren sind natürlich patentierbar. Gene sollten aber schon aus Gründen der Forschung nicht patentiert werden, weil Forschung und Entwicklung durch diese Patente eher gehemmt als gefördert werden. Deswegen sind auch viele Wissenschaftler, Ärzte und Patienten gegen Gen-Patente.

Gehören Patente auf menschliches Leben im Jahr 2012 zum Patentalltag?

Die Kritik an den Gen-Patenten wächst. Es wird auf jeden Fall zu erheblichen Einschränkungen kommen.

PID – Hoffnung oder Horror

„Designerbabies aus dem Katalog“ schreiben die Feuilletonisten, „bloße Sortierung hirnloser Zellklumpen“, lassen fortschrittsgläubige Bio-Realisten wissen, „eugenische Selektion und Frühheuthanasie“ heißt es von Seiten der Behindertenverbände sowie christlicher Einrichtungen und in Internetforen ereifern sich erhitzte Gemüter auch schon einmal über die „Nazimethoden der Reproduktionsmediziner“.

Patrick Knäble

Die Rede ist von der Präimplantationsdiagnostik (PID), einem Verfahren, bei dem zunächst Embryonen außerhalb des Körpers in vitro ge- bzw. erzeugt und nach etwa drei Tagen molekulargenetisch auf etwaige pathologische Befunde hin untersucht werden. Eine Übertragung der Embryonen auf die Mutter in spe erfolgt anschließend nur unter der Bedingung, dass sich diese als genetisch gesund erweisen bzw. die gewünschten genetischen Anlagen in sich tragen. Die nicht implantierten Embryonen werden „verworfen“.

Bei uns ist dieses Verfahren – im Gegensatz zur Mehrzahl der europäischen Nachbarländer und den USA – bisher noch durch das Embryonenschutzgesetz strafrechtlich verboten. Vermehrt fordern jedoch Ärzte, Eltern und Wissenschaftler die Freigabe der PID. Auch die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland Pfalz und die Bundesärztekammer (BÄK) haben sich in diesem Sinne für eine beschränkte Zulassung der PID ausgesprochen. Die Enquete-Kommission „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ hat dem Bundestag hingegen empfohlen, das Verbot der PID auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

Informationen

Embryo:

Eizelle nach abgeschlossener Befruchtung
In-vitro-Fertilisation (IVF): Im Prinzip Zeugung unter Umgehung der Eileiterpassage zur Therapie weiblicher wie männlicher Unfruchtbarkeit; nach hormoneller Stimulierung der Eierstöcke werden der Frau die reifen Eizellen operativ entnommen, außerhalb des Körpers befruchtet und etwa 48 Stunden später in die Gebärmutter zurückgesetzt.

Keimbahntherapie: Genetische Manipulation der Keimzellen (Ei- und Samenzelle), die an alle nachfolgenden Generationen weitergegeben wird.

Pränataldiagnostik: Genetische Untersuchung kindlicher Zellen, die durch Punktion der Bauchdecke aus dem Fruchtwasser, der Eihülle oder der Plazenta gewonnen werden.

Einig ist man sich tatsächlich nur darüber, dass der Bund endlich von seiner 1994 auf ihn übertragenen Gesetzgebungskompetenz zur künstlichen Befruchtung beim Menschen Gebrauch machen und mit einem „Fortpflanzungsmedizingesetz“ eine klare, über das Strafrecht hinausgehende, bundeseinheitliche Regelung treffen muss. Sei es in Richtung eines klaren Verbots; sei es in Richtung einer differenzierten Zulassung. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde zwar bereits von der ehemaligen Bundesgesundheitsministerin Fischer für Ende des Jahres 2001 angekündigt, dann aber von ihrer Nachfolgerin Schmidt wieder zurückgezogen, weil sie mit Fischers Verbotsabsichten alles andere als konform ging und obendrein befürchtete, man könne das sensible Thema im Wahlkampf verschleißen.

Welche Hoffnungen die Befürworter in die PID setzen, welche Befürchtungen ihre Gegner vor einer Zulassung zurückschrecken lassen und wer überhaupt von einer PID profitieren könnte, dürfte jedoch auch in Wahlkampfzeiten interessant sein.

Zielgruppen

Zuallererst erhoffen sich sogenannte Hochrisikopaare die Zulassung der PID. Diese könnten zwar auch auf natürlichem Wege Kinder bekommen, aufgrund ihrer genetischen Ausstattung – in der Regel sind sie Träger schwerwiegender Erbkrankheiten wie Trisomie 21 (Mongolismus) oder Mukoviszidose – besteht jedoch die relativ hohe Wahrscheinlichkeit, ein gleichermaßen erkranktes Kind zu zeugen. Derzeit gehen Fachleute jährlich in Deutschland von 80 bis 100 solcher Risikopaare mit Kinderwunsch aus. Prominentestes Beispiel ist das zweier Eltern, die die Durchführung einer PID an der Lübecker Universitätsklinik beantragt hatten, nachdem sie sich nach dem frühen Tod ihrer an Mukoviszidose erkrankten Tochter ein weiteres, gesundes Kind gewünscht und bereits zwei mal aufgrund eines positiven Mukoviszidose-Befundes hatten abtreiben lassen. Obwohl die Ethikkommission der Hoch-

schule grundsätzlich keinerlei Bedenken äußerte, wurde der Antrag unter Hinweis auf die bestehende Gesetzeslage abgelehnt. Daraufhin wandte sich das Ehepaar an eine Brüsseler Klinik, in der die Frau einen gesunden Jungen zur Welt brachte. Weitere Anwärter auf eine PID wären Frauen, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters einem erhöhten Trisomie-21 Risiko ausgesetzt sind, und unfruchtbare Paare, die durch einen Gencheck die Einnistungs- und Überlebenschance des Embryos erhöhen und so die Erfolgsrate der IVF verbessern bzw. die Gefahr einer Mehrlingschwangerschaft und die damit einhergehenden Belastungen der Frau verringern möchten.

Die letzte potentielle Zielgruppe sind Paare, die sich ein Kind mit einem bestimmten genetischen Merkmal ohne Krankheitswert wünschen. Diagnosen mit einer solchen Zielsetzung wurden bereits durchgeführt: Im Fall „Adam Nash“ wurde der zu transferierende Embryo nach fünf Befruchtungszyklen – das entspricht etwa 80 bis 100 hergestellten Embryonen – nur deshalb ausgesucht, weil er sich als Blut- und Knochenmarkspender für seine sechs Jahre ältere, an einer seltenen Blutarmut erkrankten Schwester eignen würde. In Großbritannien hat ein ähnlich gelagerter Fall inzwischen zur Veränderung der Zulassungskriterien für die PID geführt. Seit August 2001 ist es dort in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine PID zur Auswahl eines zweckbestimmten Embryos als Blut- oder Gewebespender für ein erkranktes Geschwisterkind durchzuführen. In Schottland versuchte eine Familie auf dem Rechtsweg die Erlaubnis zu erstreiten, per PID ein Mädchen zu bekommen. Nach dem Tod ihrer Tochter wollten sie die weibliche Dimension in der Familie wiederherstellen. International wird die bei uns ebenfalls verbotene Geschlechtswahl als „family balancing“ bereits in mindestens drei Kliniken angeboten.

Indikationsausweitung

Entsprechende Indikationsausweitungen will die BÄK dagegen genauso wie die ganz große Mehrheit der übrigen PID - Befürworter unter allen Umständen verhindern und die Zulassung der PID auf Hochrisikopaare beschränkt wissen. Immerhin gute Absichten unterstellend, rügen Gegner der PID jedoch, eine solche Beschränkung sei auf Dauer nicht haltbar. Dies habe schon die Entwicklung der Prä-nataldiagnostik zur Routineuntersuchung in der Schwangerenvorsorge gezeigt. Außerdem sei nicht ersichtlich, wer darüber entscheiden solle, welche Krankheiten bzw. Behinderungen zur Ausnutzung der PID

berechtigten und welchen gesundheitliche Beschwerden hinzunehmen sind. Im übrigen erweise sich jede positive Definition von Krankheit vor allem im Hinblick auf einen ständigen gesellschaftlichen Wandel als äußerst schwieriges Unterfangen. Wer heute bloß dick und kurzsichtig sei, könne morgen schon zum Führen eines Schwerstbehindertenausweises berechtigt sein.

Dambruch

Neben einer unkontrollierten Indikationsausweitung befürchten Kritiker jedoch vor allem auch, dass mit der Zulassung der PID alle Dämme zu einer positiver Eugenik oder sogar zu verbrauchender Embryonenforschung und Keimbahntherapie eingerissen werden.

Eine Reinigung des Genpools mit dem Ziel einer behindertenfreien Gesellschaft, das Wunschkind im Baukastensystem oder gar die Züchtung der Herrenrasse, werden jedoch – wenn man verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen Glauben schenken möchte – auch in ferner und ganz ferner Zukunft allenfalls in Utopia oder Gattaca möglich sein. Schließlich kommen die meisten Erbkrankheiten rezessiv und somit unbemerkt in der Bevölkerung vor und entstehen dominant vererbte Gendefekte vor allem durch Neumutationen. Außerdem ist der weitaus größte Teil aller als schwer bezeichneten Behinderungen oder Krankheiten nicht genetisch bedingt, sondern wird erst durch Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen sowie Erkrankungen oder Unfälle im späteren Leben verursacht. Die unendlichen Kombinationsmöglichkeiten bei der Verschmelzung weiblicher und männlicher DNS sowie der Einfluß äußerer Umwelt-

faktoren auf die Entwicklung des Kindes bzw. die Ausbildung seiner Eigenschaften machen darüber hinaus eine „effektive Eugenik“ im biologischen Sinne nahezu unmöglich.

Wesentlich berechtigter ist da schon die kritische Frage nach dem Verbleib der bei Durchführung der PID zwangsläufig entstehenden, „überzähligen“ Embryonen.

Anzeige

kostenlos aktuelle Urteile

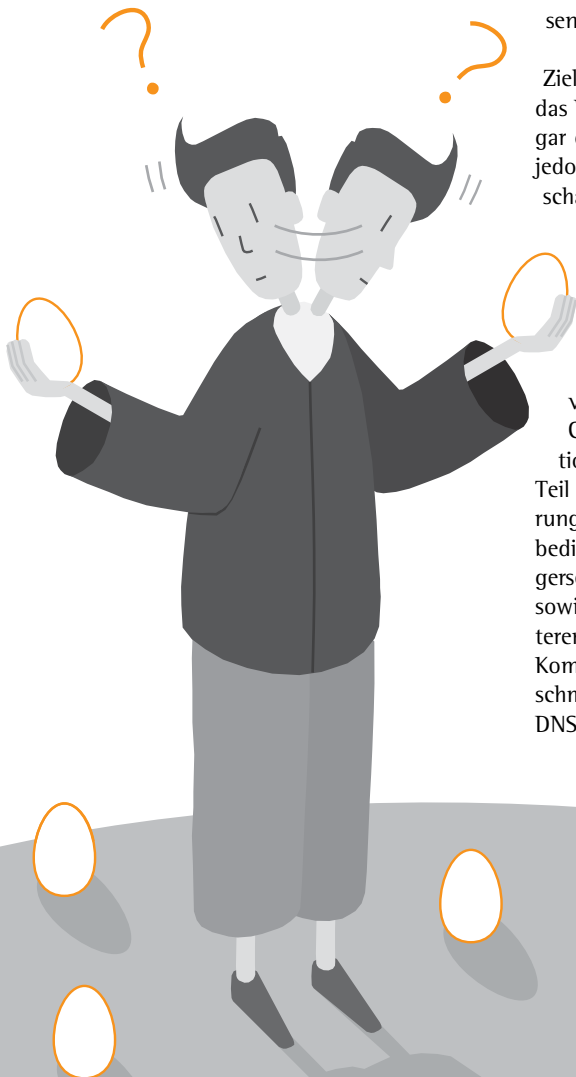
www.lexxion.de

Denn nicht alle werden vernichtet. Bereits jetzt bekunden Pharmakonzerne reges Interesse, ihre Medikamente an den verworfenen, pathologisch auffälligen Embryonen zu erproben, während gesunde nicht implantierte Embryonen tiefgefroren im Internet zur Adoption freigegeben oder als embryonale Stammzellenlieferanten entdeckt werden.

Aber kann man die PID verbieten, weil sie zugleich auch technische Voraussetzung einer Keimbahntherapie ist, bei der nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft eine Risikofolgenabschätzung für die Gattung Mensch kaum mehr möglich und die deshalb nach einhelliger Auffassung ethisch unverträglich erscheint? Darf der mögliche Mißbrauch den rechten Gebrauch verhindern? Hier ist vielmehr der Gesetzgeber gefragt, mit differenzierten Regelungen entsprechende Vorsorge zu treffen; wobei er jedoch auch die bereits bestehende Gesetzeslage in seine Überlegungen mit einbeziehen darf.

Abtreibungsverbot

Nicht ganz ohne Grund bezichtigen PID-Befürworter ihre (Abtreibungs-) Gegner, nach verllorener Schlacht mit Trompeten, Pauken und wehenden Fahnen in ein Stellvertreterscharmützel zu ziehen. Die restriktiven Regelungen des Embryonenschutzgesetzes lassen sich ▶



► angesichts der Tatsache, dass nach dem geltenden Abtreibungsrecht – insbesondere nach § 218a II StGB – behinderte Feten bis kurz vor der Geburt abgetrieben werden dürfen, nicht widerspruchsfrei begründen. Darüber kann auch der Einwand, der Schwangerschaftskonflikt der Frau mache den entscheidenden Unterschied zur künstlichen Befruchtung aus, nicht hinwegtäuschen. Denn offenbar wird dabei vergessen, dass sich die Annahme dieses Konfliktes nur auf eine ärztliche Prognose über die Situation nach der Geburt stützt. Eine tatsächliche, für die Frau physisch erfahrbare Konfliktsituation liegt auch während der Schwangerschaft mit einem behinderten Kind nicht vor. Wo Hochrisikopaaren Familienplanung und Schwangerschaft auf Probe offenstehen, kann der zielgerichteten Zeugung im Reagenzglas ebensowenig die Schicksalhaftigkeit natürlicher Fortpflanzung entgegengehalten werden.

Dass sich der Embryo bei der PID nicht im Bauch der Mutter, sondern im Labor befindet und so dem unbefugten Zugriff Dritter weitestgehend schutzlos ausgeliefert ist, zeigt sicherlich ein ums andere Mal wie ernsthaft der Gesetzgeber eine effektive Mißbrauchsprävention zu betreiben hat, kann aber wohl kaum rechtfertigen, die Fortpflanzungsfreiheit von Hochrisikopaaren durch ein absolutes Verbot rigoros zu beschneiden. Adoption, Kindesverzicht, Spendersamen oder die Akzeptanz des behinderten Kindes sind sicherlich Alternativen, die den Eltern in beratenden Gesprächen aufgezeigt werden müssen, nicht aber solche, die ihnen durch strafrechtliche Verbote vorgeschrieben werden könnten.

Menschenwürde

Mit der apodiktischen Feststellung, durch die PID werde menschliches Leben instrumentalisiert und in seiner Würde verletzt, läßt sich ein Verbot freilich vergleichsweise einfach begründen. Man sollte sich jedoch fragen, ob es sinnvoll ist, kontroverse ethisch-politische Streitfragen der modernen Medizin durch eine solche *peticio principii* vernünftiger Abwägung und demokratischem Entscheidungsprozeß zu entziehen, um sie letztendlich dem Bundesverfassungsgericht zu überantworten. Allein der demokratisch legitimierte Gesetzgeber kann eine differenzierte, problemadäquate Lösung finden, bei deren Erarbeitung er sich im Vertrauen auf einen funktionierenden Rechtsstaat hoffentlich nicht nur von der Mißbrauchproblematik leiten lassen wird. Aber auch und vor allem im Falle einer kontrollierten Zulassung gilt: Der weitere Entscheidungsprozeß, insbesondere im Hinblick auf Indikationsgrundlagen, darf niemals aus der Hand gegeben und sogenannten-Expertenkommissionen überlassen werden.

Keine Experimente!

Die Gentechnikkritiker vom Gen-ethischen Netzwerk wollen was bewegen und nehmen dafür unheilige Allianzen in Kauf.

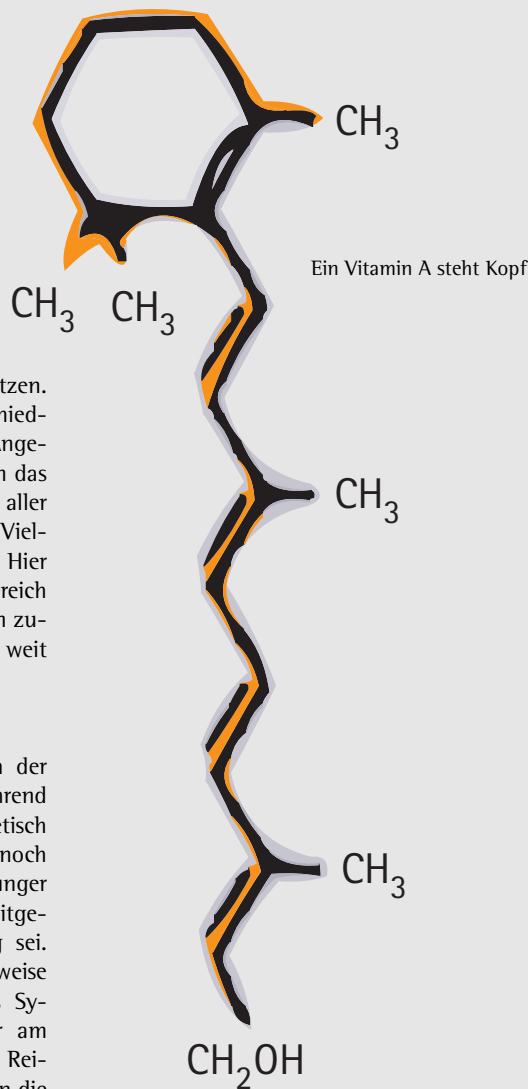
Christian Frenzel

Der Bereich der Gentechnik ist extrem umstritten, in der Gesellschaft wie auch in der Politik. Während in anderen Politikfeldern die Unterschiede in den Ansichten einigermaßen entlang der Parteigrenzen verlaufen, sind hier die Parteien in sich zerstritten. Auch Koalitionen spielen hier keine Rolle. Beispielsweise wird in der Ethik-Kommission des Bundestages ein Minderheitsvotum, dass sich kritisch mit Gentechnik auseinandersetzt, hauptsächlich von Angehörigen der Grünen und der Unionsparteien getragen – maßgeblich gegen eine Allianz von Abgeordneten der SPD und der FDP.

Berliner Gen-ethisches Netzwerk

Für eine kritische Haltung steht auch das Gen-ethische Netzwerk (GeN) aus Berlin. Sabine Riewenherm, Mitglied des GeN und hauptverantwortliche Redakteurin des Gen-ethischen Informationsdienstes (GID), ist von ihren Verbündeten nicht immer begeistert. Sie findet sich plötzlich an der Seite von christlich-reaktionären „Lebensschützern“ und anderen politischen Gruppierungen, die zwar teilweise ähnliche Ziele haben wie die Leute vom GeN, aber völlig andere Motive. Die christliche Dogmatik ist für letztere jedenfalls nicht der Antrieb. Das Netzwerk, das 1986 in Berlin als Produkt des seit 1985 in Hamburg bestehenden GID gegründet wurde, hat es sich zum Ziel gemacht, Menschen darüber aufzuklären, welche Entwicklungen es in der Gentechnik gibt, welche Konsequenzen diese für das Leben jedes Menschen haben können und besonders über die Gefahren, die diesem Komplex innewohnen. Der GID hatte seine Ursprünge im Umfeld des Hamburger Chaos Computer Clubs und war als ein Tickerdienst gedacht, der, nicht notwendigerweise wertend, über Entwicklungen in der Gentechnik aufklären wollte. In seinem Gründungsjahr 1985 war diese Thematik schließlich noch nicht im öffentlichen Bewusstsein präsent. So sehen denn Frau Riewenherm und Christoph Potthof, der sich im GeN hauptsächlich mit dem Bereich der so genannten Grünen Gentechnik, also der genetischen Manipulation in der Pflanzenzüchtung, auseinandersetzt, eben dies als den großen Erfolg des GeN und anderer engagierter Gruppen an: dass die Menschen sich inzwischen Gedanken über die Thematik machen und nicht mehr alle Handlungen der Konzerne hinnehmen. Der Verbraucher habe entdeckt, dass er über sein Konsumverhalten eine ungeheure Macht ausüben kann.

Ein aktuelles Anliegen des GeN sind die Verzögerungen bei der Verabschiedung des Gentestgesetzes. Dieses soll genetische Zwangsuntersuchungen verhindern und Erbgut-Daten des Einzelnen gegenüber Arbeitgebern,



Versicherungen und Behörden schützen. Es würden jedoch bereits die unterschiedlichsten Gentests angeboten. Diese Angebote würden auch genutzt, und wenn das Gesetz endlich in Kraft trete, gebe es aller Wahrscheinlichkeit nach schon eine Vielzahl genetisch getesteter Menschen. Hier und im gesamten gentechnischen Bereich hänge der Gesetzgeber wie in anderen zukunftsrelevanten Technologien weit hinterher.

Entwicklungshilfe

Außerdem ist dem GeN der Bereich der Entwicklungshilfe sehr wichtig. Während die Industrie den Anbau von genetisch manipulierten Nutzpflanzen immer noch als Allheilmittel gegen den Welthunger anpreise, sei sich die Forschung weitgehend einig, dass dies keine Lösung sei. Vielmehr würden die Probleme teilweise noch verschärft. Die Perversion des Systems zeigen die Gentechnikkritiker am Beispiel des so genannten „Goldenen Reises“ auf. In weiten Teilen Asiens leiden die Menschen aufgrund der mangelhaften und einseitig auf Reis beschränkten Ernährung unter einem Vitamin-A-Mangel. Von der Industrie wird nun der genetisch manipulierte „Goldene Reis“ angeboten, der einen extrem hohen Vitamin-A-Gehalt aufweist. Das Problem der Unterernährung ergebe sich aber daraus, dass die Menschen sich das Gemüse, das sie selbst anbauen, nicht leisten können. Hierdurch entstehe die Mangelernährung, die natürlich mit einer erhöhten Zufuhr von Vitamin A allein nicht zu lösen sei. Im Übrigen sei der „Goldene Reis“ nicht umsonst, das lasse ja schon der Name erkennen, sagt Frau Riewenherm ironisch. So entstünden im Interesse der Konzerne immer neue Abhängigkeiten, die zu einer Lösung des grundlegenden Problems nichts beitragen – und vielleicht sei dies auch gar nicht bezweckt. Es gebe noch keine Antwort auf die Frage, wie die Entwicklungsländer vor dem Einfluss der Konzerne zu schützen seien. Selbst die UN-Entwicklungshilfeorganisation sei hier sprachlos.

Bundesregierung im Bummelstreik

Eine Umsetzung der EU-Patentrichtlinie lehnt das GeN ab. Diese soll die hoch umstrittene Frage regeln, inwieweit Firmen auf einzelne Gensequenzen und deren Funktion Patente anmelden können. Die Bundesregierung, die die Richtlinie eigentlich bis Mitte 2000 hätte umsetzen müssen, hat beschlossen, dieses bis zum Ende der Legislaturperiode nicht mehr zu tun – „eine Art Bummelstreik“, sagt Herr Potthof. Die Richtlinie wird eigentlich von niemandem als ausreichend angesehen. Die Geister scheiden sich hauptsächlich an der Frage, ob man sie trotzdem umsetzen sollte, sozusagen als „Spatz in der Hand“. Gegen diese Einstellung wehrt sich Frau Riewenherm. „Wer sich mit Politik beschäftigt, stellt schnell fest, dass der Spatz in der Hand, wenn man ihn erst hat, fast immer zur Taube erklärt wird.“ Im Klartext: Mit einer Verschärfung der Regelungen sei nach Umsetzung der Richtlinie nicht mehr zu rechnen.

„Rote Gentechnik“

Hauptsächlich möchte das GeN jedoch die Menschen aufklären. Besonders schwierig sei dies bezüglich der „Roten Gentechnik“. Hierunter versteht man in Abgrenzung zur Grünen Gentechnik alle gentechnischen Verfahren, die an Tieren und Menschen durchgeführt werden bzw. werden könnten. Die Menschen hätten Schwierigkeiten, die medizinischen Zusammenhänge zu verstehen und neigten deshalb eher dazu, den Ärzten und Forschern zu glauben, wenn diese den Nutzen der Gentechnik priesen. Im Übrigen sei den Menschen hier der Nutzen auch einleuchtender. Während die Ernährungsprobleme der „Dritten Welt“ weit entfernt erschienen, könne sich jeder in die Situation versetzen, von einem durch Gentechnik entstandenen Medikament abhängig zu sein. Frau Riewenherm zeigt hierfür Verständnis und würde niemandem die schwierige Entscheidung, ob man ein solches Medikament nutzen sollte, oktroyieren wollen. Es bestehe aber die Gefahr, von der Forschung in einem solchen Fall für Experimente missbraucht zu werden.

In der Grünen Gentechnik falle die Aufklärung leichter, sagt Herr Potthof. Seit den Skandalen in der Landwirtschaft seien die Menschen im Bereich der Ernährung stark verunsichert, aber auch informiert und kritisch. Der Industrie falle es glücklicherweise schwer, dem Verbraucher weitere undurchschaubare Manipulationen an Nahrungsmitteln zu vermitteln.

Frau Riewenherm und Herr Potthof legen ihren Standpunkt ruhig und überzeugend dar, ohne den auf Außenstehende abschreckend wirkenden Missionierungseifer, den andere Umwelt – oder Verbraucherinitiativen manchmal an den Tag legen. Bei den Vertretern des GeN handelt es sich nicht um weltfremde Sektierer. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein: Frau Riewenherm und Herr Potthof sind studierte Biologen, die sich einer hochkomplexen Thematik mit großer Ernsthaftigkeit und Objektivität anzunehmen scheinen. Sie kämpfen für eine lohnende Sache.

Ethikrat – Alle Fragen offen

Auf Beschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2001 wurde der Nationale Ethikrat eingerichtet, um als „nationales Forum des Dialogs“ zu den ethischen Fragen neuer Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnik sowie zu deren Folgen für Individuum und Gesellschaft Stellung zu nehmen. Im Vordergrund stand dabei zunächst die Frage nach der Zulässigkeit von Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken.

Ingo Sparmann

Diese Stammzellen sind für die Forschung deshalb so interessant, weil sie sich zu jedem Zelltyp weiterentwickeln können. Aufgrund dieser Eigenschaft hofft man, die Zellen bei bisher unheilbaren Krankheiten wie Multiple Sklerose, Parkinson oder Diabetes einsetzen zu können, um abgestorbene Zellen zu ersetzen. Bei der Entnahme von Stammzellen zu Forschungszwecken wird der erst wenige Tage alte Fötus getötet. Aus diesem Grund ist die Herstellung menschlicher embryonaler Stammzellen in Deutschland durch das Embryonenschutzgesetz verboten. Nicht ausdrücklich untersagt war jedoch bisher der Import von im Ausland erzeugten Stammzellen.

Kritik

Von Bundeskanzler Schröder einberufen, traten die 25 Mitglieder des Ethikrates aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kirche am 8. Juni 2001 erstmals zusammen. Schon damals wurde heftige Kritik an dem neuen Gremium geübt. Bundeskanzler Schröder wurde vorgeworfen, den Rat nur ins Leben gerufen zu haben, um Unterstützung für seine forschungsfreundlichen Politik zu erhalten. Dieser rechtfertigte die Einsetzung des Ethikrates mit dem Argument, eine öffentliche Debatte in der Gesellschaft anstoßen zu wollen. Dies sei nur möglich, wenn die Bürger möglichst viele Informationen über den aktuellen Stand der Wissenschaft erhielten. Nur wer über die mit Hilfe der Gentechnik erzielbaren Heilungsmöglichkeiten Bescheid wisse, sei auch in der Lage, die Ethik des Heilens und die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen miteinander in Einklang zu bringen. Tatsächlich hat schon allein der

Wirbel um die Errichtung des Ethikrates die öffentliche Diskussion um die Chancen und Risiken der Gentechnik belebt. Auch ist gerade auf diesem Gebiet das Wissen von Experten besonders gefragt. Ein Laie kann nicht beurteilen, ob die Forschung an embryonalen Stammzellen zur Bekämpfung bestimmter Krankheiten wirklich notwendig ist und wie erfolgversprechend die daraus zu entwickelnden Heilmethoden sind.

Leider berieten die Mitglieder des Ethikrates hinter verschlossenen Türen. Dabei riet der Bundeskanzler selbst zu größtmöglicher Transparenz und wünschte, die innerhalb des Rates geführten Debatten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Als der Rat im Dezember 2001 seine erste Stellungnahme zum Stammzellenimport veröffentlichte, wurde das Abstimmungsergebnis nicht im einzelnen mitgeteilt. Interessenkonflikte einzelner Mitglieder des Rates sind nicht bekannt. Das ist umso bedauerlicher, als mehrere Ratsmitglieder in Forschung oder Industrie tätig sind und somit von den Ergebnissen der Beratung jedenfalls mittelbar betroffen.

Kritiker bemängeln außerdem, dass der Rat unter starkem Zeitdruck arbeiten musste. Tatsächlich lag der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) aber bereits im Sommer 2001 ein Antrag des Instituts für Neuropathologie der Uni-Klinik Bonn zur Förderung der Forschung an importierten Stammzellen vor. Die DFG war geneigt, dem Antrag stattzugeben, da die Einfuhr solcher Zellen nach dem geltenden Embryonenschutzgesetz nicht unter Strafe gestellt war. Die Politik war Zugzwang – und damit auch der Ethikrat. Zwar betonten seine Mitglieder immer wieder, sich nicht unter Druck setzen zu lassen. Tatsächlich nahm er aber schon ein halbes Jahr nach seiner erstmaligen Einberufung Stellung zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen. Mit einer Mehrheit von 15 gegen zehn Stimmen befürwortete er die Einfuhr dieser Zellen – für einen gewissen

Zeitraum und unter strengen Auflagen. Der Einfluss des Ethikrates auf den Bundestagsbeschluss vom 30. Januar 2002 ist unklar. Der Import humaner embryonaler Stammzellen ist grundsätzlich verboten und nur unter ganz engen Voraussetzungen zuzulassen. Nur die Einfuhr der Stammzellen solcher Embryos darf genehmigt werden, die nicht zum Zwecke der

Anzeige

kostenlos aktuelle Urteile

www.lexxion.de

Forschung, sondern zur künstlichen Befruchtung der Frau hergestellt wurden, dann aber nicht mehr für diesen Zweck verwendet wurden. Um zu verhindern, dass weitere Embryonen zur Stammzellgewinnung getötet werden, dürfen nur solche Zellen importiert werden, die bereits vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden. Diese Regelungen wurde in das am 1. Juli 2002 in kraft getretene Stammzellgesetz aufgenommen, das die Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken regelt.

Kanzlersache

Damit ist die Arbeit des Ethikrates aber noch nicht beendet. Neben der Stammzellenforschung sollte er sich ursprünglich auch mit Fragen der vorgeburtlichen Diagnostik – insbesondere der Präimplantationsdiagnostik – und der Einrichtung von sog. Biobanken, in den Körpersubstanzen, Gewebeteile oder genetische Daten gespeichert werden können, beschäftigen. Ob es dazu kommen wird, ist allerdings offen. Sollte es nämlich am 22. September bei der Bundestagswahl zu einem Regierungswechsel unter Führung der CDU/CSU kommen, darf das Überleben des Ethikrates bezweifelt werden. Schließlich war seine Errichtung „Kanzlersache“ – und einer möglichen neuen Regierung wohl schon deshalb ein Dorn im Auge.

Informationen

Offizielle Seite des Ethikrates
<http://www.ethikrat.org>

Kritische Seite mit vielen Informationen
<http://www.nationaler-ethikrat.de>

Anwälte helfen

Birte Schumann

Die Flutkatastrophe hat auch die Kanzleien nicht verschont. Der Deutsche Anwaltsverein rief bereits zur Unterstützung auf. Angesichts der Hochwasserkatastrophe haben wir bei einigen der umsatzstärksten deutschen Kanzleien nachgefragt, ob und wieviel Hilfe sie für die Flutopfer leisten. Einige der Anwaltskanzleien sind selbst von den Folgen des Hochwassers unmittelbar geschädigt. Hubertus von Badewitz von Knauth, teilte uns mit, dass das Büro in der Altstadt von Dresden für längere Zeit nicht benutzbar ist. Ebenfalls betroffen wurden die Büros von Nörr Stiefenhofer Lutz und von PwC Veltins in Dresden, sowie das Prager Büro von Haarmann Hemmelrath. Viele der Kanzleien legen besonderes Augenmerk auf die Situation ihrer Mitarbeiter. Andreas R. Voigtländer-Tetzner, Partner von PwC Veltins in Frankfurt am Main, teilte uns mit, es wurde eine deutschlandweite Sammelaktion für die geschädigten Mitarbeiter gestartet. Aber auch in den überfluteten Regionen will man helfen. So unterstützten die in Leipzig ansässigen Mitarbeiter von Haarmann, Hemmelrath die Einwohner in Grimma mit Geld und Sachspenden, sowie konkreter Hilfe vor Ort.

Die meisten der befragten Kanzleien haben sich zu spontanen Sammelaktionen unter den Mitarbeitern entschlossen, so etwa Clifford Chance Pünder, KPMG Beiten Burkhardt, Andersen Luther, Menold & Aulinger, Sherman & Sterling, Görg oder Coudert Schürmann. Viele richteten dafür ein extra Spendenkonto ein, dessen Betrag sie dann an Organisationen wie das Deutsche Rote Kreuz überweisen. Bei einigen Kanzleien, wie Allen & Overy, die nach Aussage von Klaus Petraseck Senior Marketing Manager dafür einen cake sale veranstalteten, oder Linklaters Oppenhoff & Rädler werden diese Beträge auch noch einmal großzügig durch die Kanzlei aufgerundet, bzw. verdoppelt. Andere Kanzleien wie ARCON oder Nörr Stiefenhofer Lutz überwiesen direkt an Hilfsorganisationen, wobei letztere, so Claudia Streit, Leiterin für Marketing und Public Relation, auch eine Sammelaktion über das Dresdner Büro durchführte, bei der auch Mandanten spendeten.

Zwei sehr praktische Hilfsangebote seien hier ebenfalls erläutert. So bot Eberhardt Kühne, Partner von Wessing in Berlin, für gemeinnützige Einrichtungen in den betroffenen Gebieten an, pro bono zu beraten. Lovells Boesebeck Droste haben bereits konkrete pro bono Beratungsangebote an die Wirtschaftsministerien der betroffenen Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg abgegeben. Volkmar Jesch, Local Managing Partner in Berlin, bot den Landesregierungen an, dass die Kanzlei diese bei der Bewältigung ihrer dringenden vergaberechtlichen Probleme beratend unterstützen werde.

Eines der interessantesten Angebote kam von Freshfields Bruckhaus Deringer. Dietmar Knopp, Partner in Frankfurt am Main, sagte auf Anfrage, dass sich 10 Anwälte angeboten haben, vor Ort den lokalen Rettungskräften zu helfen.

Schließlich ist noch von einer konkreten Hilfsaktion von Haarmann Hemmelrath zu berichten. Diese Kanzlei unterstützt nach Aussage ihrer Pressereferentin Barbara Geier eine Spendeninitiative für das durch Hochwasserschäden stark beschädigte St. Augustin Gymnasium in Grimma, der ehemaligen Fürsten- und Landesschule aus dem 16. Jahrhundert, welches als Wahrzeichen der Stadt gilt.

Was nix kostet taugt nix?

Kanzleisoftware zum LowBudget-Preis

Mit 15 Jahren Erfahrung von Profis entwickelt

OSKAR

übernimmt Ihre Akten- und Adressverwaltung, speichert Versicherungen, Korrespondenz- und Gegenanwälte, diverse Aktenzeichen und vieles mehr zur Sache, erstellt aus Textvorlagen und Daten alle Dokumente, übergibt sie der Textverarbeitung und verwaltet sie anschließend zur Akte.

Wichtige Ereignisse werden in der Historie der Akte gespeichert. Auch Wiedervorlagen sind für Oskar kein Problem. Ein Verzeichnis von Orten, Postleitzahlen und zuständigen Gerichten, eine elektronische Gebührentabelle, Zins- und Taschenrechner runden das Bild ab. Und der Preis:

1. Platz € 150,00
weitere Plätze € 100,00

zuzüglich MWST

Übrigens...

Oskar ist der kleine Bruder unserer großen Komplettlösung WinMacs. Sie können jederzeit ohne Datenverlust umsteigen - wenn Ihre Anforderungen wachsen.

WinMacs

Kanzleiverwaltung: integrierte Gesamtlösung für die üblichen Bereiche wie Stammdaten, Forderung, Honorar, Buchhaltung, WV, Termine uvm. Anwaltsnotariat als Zusatzmodul
2. Platz im NJW-CoR 7/99 Vergleichstest Spitzenplatz bei Effizienz und Preis/Leistung

Software für Menschen



Rummel AG

Hembacherstr. 2b
90592 Schwarzenbruck

Telefon 09183 / 93 30 30
FAX 09183 / 3182

eMail info@rummel-ag.de

Download unter
www.rummel-ag.de

Nicht nur schöne Schriftsätze

Uns sind sie in der Zivilstation durch ihre Schriftsätze aufgefallen, aber in der Branche sind sie schon länger eine große Nummer. Wir besuchten das Berliner Büro der Sozietät GÖRG Rechtsanwälte und haben mit dem Bürogründer Dr. Roland Hoffmann-Theinert und dem für Personalfragen verantwortlichen Partner Dr. Jobst-Friedrich v. Unger gesprochen.

Anwaltlicher Schriftsatz ist nicht gleich Anwaltlicher Schriftsatz. Wer in seiner Zivilstation zu einer 400 Seiten starken Bauakte ein Votum verfassen musste, der weiß in jedem Fall, wovon die Rede ist. Da werden „vorsorglich“ Rechtsansichten referiert, jede Menge zusätzliche Beweisangebote und Erklärungen geben und seitenweise dargelegt, warum sich aus einer bestimmten Formulierung des gegnerischen Schreibens eigentlich schon die Unstrittigkeit einer „wichtigen“ Tatsache ergibt. Und dann gibt es Schriftsätze, die klar und deutlich sagen, um was es geht, methodisch durchdacht und in gutem Deutsch. Man kommt aus dem Nicken gar nicht mehr heraus und möchte sich am liebsten – zumindest für den Tatbestand – das eine oder andere trefflich formulierte Sätzchen herausklauen. Wir wollten nun sehen, wer sich hinter solchen Schriftsätzen verbirgt und sind auf das Berliner Büro von GÖRG Rechtsanwälte gestoßen.

Die Eckdaten

Es ist schön gelegen: zentral und doch fast mitten im Grünen des Tiergartens. Polierter Granit im Eingangsbereich und die Büros sind großzügig und hell. Von den 25 hier arbeitenden Anwälten sind 13 Partner. Insgesamt beschäftigt GÖRG Rechtsanwälte bundesweit 75 Anwälte. Es gibt weitere Niederlassungen in Köln, Frankfurt/Main und ein Projektbüro in Essen. Obwohl das Büro in Berlin nun schon vor fast 10 Jahren gegründet wurde, ist die Verbindung zu Kölner Renomeekanzlei relativ neu. Die Berliner blicken auf eine sehr bewegte, aber für die Branche nicht unübliche „Fusionsgeschichte“ zurück.

Das Berliner Büro kommt ursprünglich von der Kölner Kanzlei Lürer & Görg. 1996 haben sie sich aufgeteilt. Der eine Teil und

mit ihm das Büro Berlin mit seinen damaligen vier Rechtsanwälten ging zu Heucking Kühn, die ihre Firmierung mit dem Namen Lürer zu Heucking Kühn Lürer Wojtek erweiterten. Am 1. Mai 2002 trennte sich das zwischenzeitlich stark gewachsene Büro Berlin von Heucking Kühn. Seitdem ist das Berliner Büro mit GÖRG Rechtsanwälte fusioniert und in das internationale Anwalts-Netzwerk von D&P eingegliedert.

Das Umfeld

D&P ist eine „Association of law firms“, deren Städteliste sich liest wie eine Metropolen-top-10 aus einem Reiseführer für Amerikaner: (hier alphabetisch) Amsterdam, Barcelona, Bergen, Berlin, Birmingham, Bradford, Brüssel, Edinburgh, Essen, Frankfurt/Main, Glasgow, Hong Kong, Köln, Kopenhagen, Leeds, Liverpool, London, Manchester, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Rom, Sheffield, Singapore und Stockholm.

Wirkliche unabhängige größere (nationale) Anwaltssozietäten seien – so Dr. Roland Hoffmann-Theinert – in der Rechtsberatungsbranche kaum noch zu finden. Es gibt drei Möglichkeiten, sich am Markt der internationalen Lawfirms zu bewegen. Zum einen die echte Fusion, wie man sie bei Freshfields erlebt hat. Die Folge sind eine Corporate Identity, Strukturen und Hierarchien, in die man sich als übernommene Kanzlei einordnen muss. Eine andere Möglichkeit bietet die „best-friends-policy“, die im Büro Hengeler seit längerem wohl ganz erfolgreich praktiziert wird. Für einen Mittelweg hat sich GÖRG Rechtsanwälte entschieden. Mehr oder weniger exklusiv findet hier ein Austausch von Mandaten und Know-How statt. Das kann sich in einem Traineeship, also einem längeren Ausbildungsaufenthalt in einem europäi-



GÖRG - Büro in Berlin Tiergarten

schen Partnerbüro, einem Besuch einer internationalen Fachgruppentagung (z. B. Banking & Corporate Working Group oder Media Working Group) auswirken oder man fährt auf ein gemeinsames „Sports weekend“. Solche Netzwerke seien effizient und gewährleisten ein Höchstmaß an Kompetenz, aber, und das sei eben nicht unwichtig, das Büro bleibt selbstbestimmt. Wer arbeitet schon gerne als fleißiges Bienchen, das seine Anweisungen und Richtlinien irgendwo aus einem New Yorker Headquarter bezieht.

Die Produkte

Schwerpunkt der Kanzlei ist das Sanierungsrecht, d. h. Restrukturierung und Reorganisation von Unternehmen in der Krise. Das ist kein klassisches Rechtsgebiet, da es sich nicht über einen bestimmten Teil des Gesetzes definiert, sondern, sozusagen als Produkt eines Dienstleistungs-

Kontakt

Interessenten, sowohl Referendare als auch junge Anwälte, wenden sich bitte per E-Mail an:
karriere@goerg.de

oder schriftlich an :
Dr. Jobst-Friedrich von Unger
Klingelhöfer Straße 5
10785 Berlin